

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

MUANA

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz " e. V."

Der Sitz des Vereins ist Euskirchen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein Muana verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es

- Durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe die Lebensbedingungen für die Landbevölkerung in Afrika, insbesondere im Kongo, zu verbessern
- Die Gesundheit und Hygiene zu verbessern
- Die Wasserversorgung zu organisieren und sicher zu stellen
- Die Förderung der Bildung zu unterstützen
- Durch Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen im In- und Ausland und Partnerschulen diese Ziele zu unterstützen

Der Satzungszweck soll verwirklicht insbesondere durch:

- finanzielle Unterstützung und persönliches Engagement beim Bau und der Erhaltung von Brunnen, medizinischer und schulischer Einrichtungen.
- materielle und finanzielle, indirekte und direkte Hilfe.
- Initiativen, Förderung und Mitwirkung bei der Durchführung humanitärer Projekte auf dem Gebiet der Medizin, Sozialfürsorge, Bildung und Verbesserung der Infrastruktur in den Ländern Afrikas, insbesondere Kongo.
- Ggf. auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen im In- und Ausland und Partnerschulen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Auch eine juristische Person kann Mitglied werden, wenn zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben die Förderung von Projekten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit gehört.

Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.

Bei einer Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem /der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Die Entscheidung ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Erklärung kann jederzeit erfolgen. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben zur Ausgleichung des Mitgliedsbeitrages dem Vorstand eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder der Vorstand es wünscht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt wird.

Aufgaben der Versammlung:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Vorstandberichtes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Fassung der grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein und seine Tätigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder Vertreter.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

Vorsitzenden

Stellvertr. Vorsitzenden

Kassierer/in

Schriftführer/in

Drei Beisitzer/innen

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, jedoch nur in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretende Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12a Haftung

Der Verein, seine Organe und die vom Verein mit der Organisation und Durchführung von Spendenaktionen und Projekten Beauftragten haften nicht für Schäden ihrer Mitglieder/innen oder von Gästen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aktionen und Projekte entstehen.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der vereinsinternen Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Bei einer externen Veröffentlichung müssen die betroffenen Mitglieder um Erlaubnis gebeten werden.

Dieser Veröffentlichung kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich widersprochen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an den Kölner Verein Jugendhilfe Afrika 2000 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Euskirchen, den 13.03.2019

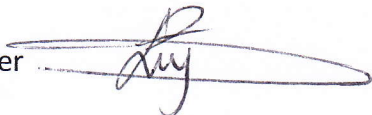
Vorsitzende/r



Stell. Vorsitzende/r



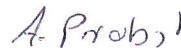
Beisitzer



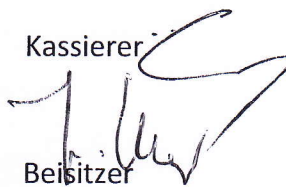
Beisitzer

Valentina Wolke

Protokollführer



Kassierer



Beisitzer